

228. Verordnung der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, mit der die Urkundenarchiv-Verordnung geändert wird

Aufgrund § 71 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 240/2021, wird nach Beschlussfassung des Kammertages in seiner Sitzung vom 8. April 2022 verordnet:

Die Urkundenarchiv-Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen am 23. Oktober 2020 als 222. Verordnung beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2020 auf der Website der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen kundgemacht, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Für ihren jeweiligen operativen Betrieb können Dritte zu Dienstleistungen herangezogen werden. Die näheren Angaben darüber sind auf der Website der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen (www.arching.at) zu verlautbaren.“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für jeden Geschäftsfall hat der Ziviltechniker oder die Ziviltechnikerin jeweils einen neuen Urkundencontainer zu errichten. Ein Urkundencontainer ist ein elektronischer Ordner im Urkundenarchiv, in dem alle zu einem Projekt gehörigen Urkunden und Beilagen derselben Geschäftszahl gespeichert werden.“

3. § 15 Abs. 2, 4, 6 und 8 entfallen und Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“, Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

4. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Die Höhe der Gebühr (jeweils exkl. USt) für die Speicherung der Urkunden gemäß § 1 Abs. 2 beträgt einschließlich aller Beilagen und Dokumente für eine Grunddatenmenge von 1 bis zu 5 MB € 23,80.

(2) Bei Anwachsen der Datenmenge infolge sukzessiver Speicherung von weiteren Beilagen und Dokumenten zu einer Urkunde ist bei Überspringen der 5 MB ein ergänzender Gebührenbeitrag von € 0,30 je weiterem MB in Rechnung zu stellen.

(3) Die Höhe der Gebühren ist entsprechend der Veränderung des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 bzw. des von Amts wegen an seine Stelle tretenden Index im Wert anzupassen, wobei Schwankungen der Indexzahl von 5% nicht zu berücksichtigen sind.“

5. Der Text des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen zur Urkundenarchiv-Verordnung in der Fassung der 228. Verordnung wurden vom Kammertag der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen am 8. April 2022 gemäß § 63 Abs. 3 Z 9 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 27. April 2022, Zl. 2022-0.304.769, zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. I/2022 auf der Website der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen kundgemacht.“

6. Der Text des § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1, § 2 und § 17 in der Fassung der 228. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen am 8. April 2022 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2022 auf der Website der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen kundgemacht, treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. § 15 und § 16 in der Fassung der 228. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen am 8. April 2022 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2022 auf der Website der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen kundgemacht, treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“